STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 105

KERNSTADT

EBERTSTRASSE / ERWITTER STRASSE

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BBauG

Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG

= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR = **Reines Wohngebiet** gem. §3 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1, Wohngebäude.

Läden oder kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 festgesetzten Flächen zulässig.

WA = **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6 sind nicht zulässig.

Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der Grundstückstiefe von 20 m -gemessen ab Straßenbegrenzungslinie- zulässig.

MI = **Mischgebiet** gemäß § 6 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß Wohngebäude innerhalb der nur eingeschossig bebaubaren Flächen nicht zulässig sind.
Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO. Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der Grundstücke 30 m östlich der Erwitter Straße und 20 m nördlich der Südstraße zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

(II) = Zahl der Vollgeschosse - zwingend - gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

Im Einzelfall kann gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BBauG von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoss zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten und die Gestaltung des Ortsbilds nicht beeinträchtig wird.

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

GFZ = Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o = Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

ED = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

E = Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

g = Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

WA / WR / MI = Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

= Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
gemäß. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BBauG u. § 12 BauNVO

= Flächen für Stellplätze und Garagen

Ga = Garagen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

= Fläche für den Gemeinbedarf

= Krankenhaus

VERKEHRSFLÄCHEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

= Straßenbegrenzungslinie
= Gehweg
= Straßenbegleitgrün mit Einzelbäumen u Parkstreifen
= Fahrbahn
= Radweg
= Gehweg
= Straßenbegrenzungslinie

Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist unverbindlich

VERSORGUNGSFLÄCHE
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

= Elektrizität (Umformerstation)

ZU BELASTENDE FLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

gr + fr = Die mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG

= Für die Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind wird festgesetzt:
Bei der anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden innerhalb der umgrenzten WA und WR-Flächen müssen in die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster mit mindestens der Schallschutzklasse 2 der VDI Richtlinie 2719 eingebaut werden.
Zusätzlich sind bei Schlafräumen schallgedämmte Dauerlüftungen einzubauen, sofern von den betroffenen Fenstern eine Sichtverbindung zur Süd- oder Erwitter Straße besteht.

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

= Zu erhaltende Bäume

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

= Bahnanlage gemäß Bbg (Bundesbahngesetz)

D = Baudenkmal gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz NW

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
gemäß § 39 h Abs. 1 BBauG

E = Erhaltungsbereich
Gebiet, in dem die Genehmigung für den Abbruch den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den nachfolgend genannten Gründen versagt werden kann.
Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= Flurgrenze

= vorh. Flurstücksgrenze

= vorh. Bebauung

= geplante Gebäude

= vorh. Bäume

= Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)

C. HINWEISE

Baurechtliche Vorschriften und städtebauliche Pläne, die gemäß § 172 Abs. 3 oder § 30 BBauG als Bebauungspläne gelten, werden innerhalb des Planbereiches mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Es handelt sich hierbei um den Fluchtlinienplan Nr. 21 vom 25.5.1903

1. ÄNDERUNG

A. FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
(in der Fassung vom 23.01.1990)

WA¹ = **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind nicht zulässig

Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der Grundstücksteife von 20 m - gemessen ab Straßenbegrenzungslinie - zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO

(II) = Zahl der Vollgeschosse -zwingend- gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO

Im Einzelfall kann gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BauGB von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoss zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten und die Gestaltung des Ortsbilds nicht beeinträchtig wird.

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO

GFZ = Geschoßflächenzahl gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

g = geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

WA = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

= Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

2. ÄNDERUNG

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

Ga = Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB und § 12 BauNVO

Es wird festgesetzt, daß Stellplätze und Garagen nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, außerhalb der festgesetzten Flächen sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

gr + fr = Die mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

B. HINWEIS

Die Änderungen innerhalb des Abgrenzungsbereiches beziehen sich nur auf die Festsetzungen der Garagenstandorte sowie auf die der mit Geh- und Fahrrecht belasteten Flächen. Die weiteren Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereiches bleiben bestehen und sind dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 105 Ebertstraße / Erwitter Straße zu entnehmen.

Nachrichtlich übernommene Festsetzung gem. § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz

über besondere Anforderungen an äußere Gestaltung, baulicher Anlagen im Bereich der zum Baudenkmal erkärten historischen Siedlung Gartenstadt Phönix in Lippstadt, Ebertstraße
Vom 10. Mai 1984

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) und des § 103 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1979 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Bauordnung NW vom 6. April 1982 (GV NW S. 170) in der Sitzung am 30. Januar 1984 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für den Bereich der Siedlung "Gartenstadt Phönix" in Lippstadt, Ebertstraße.
2. Die zu diesem Bereich zählenden Grundstücke sind in der Anlage zur Satzung im einzelnen aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Bestandteil dieser Satzung ist ebenfalls ein beigefügter Gestaltungsplan, der die vorhandenen Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen überwiegend im ursprünglichen Zustand dokumentiert.

§ 2
Ziel der Satzung

Ziel dieser Satzung ist es, die einheitliche Gestaltung des städtebaulichen Ensembles "Gartenstadt Phönix" in Lippstadt zu erhalten. Bedarfsgerechte, notwendige bauliche Veränderungen im Interesse der Bewohner zu Erhalten und Verbesserung des Wohnwertes sollen jedoch ermöglicht und durch diese Vorschriften in das charakteristische Bild der Siedlung eingefügt werden.

§ 3
Anforderungen an die Gestaltung der Fassaden

1. Bauliche oder andere Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlagen dürfen die erhaltenswerte Eigenart dieser Gebäude und den einheitlichen Eindruck, den sie in der Straßenansicht hervorrufen, nicht verändern.
2. Ausnahmsweise können in die seitlichen ehemaligen Stallgebäude Garagen eingebaut werden, wenn die Türen als zweiflügelige aufgedoppelte Holztüren mit sensrechter Verbretterung ausgeführt werden.
3. Der vor der Haustür liegende offene Vorraum darf nur zur Giebelseite des Gebäudes hin geschlossen werden, wenn die Schließung durch ein Fenster erfolgt. Um die Konturen der ursprünglich vorhandenen Öffnungen deutlich zu erhalten, muß der Fensterrahmen innen angeschlagen werden. Das Fenster ist durch waagerechte und senkrechte Sprossen zu unterteilen. Vordächer sind unzulässig.
4. Die Gebäudeaußenwände einschließlich der Anbauten und Garagenbauten sind zu verputzen. Der Putz ist als glatter Feinputz auszuführen. In der Oberfläche strukturierte Putze sind unzulässig. Die Gebäudeaußenwände einschließlich der Anbauten und Garagenbauten sind einheitlich in einer Farbe zu behandeln. Einzelne Architekturdetails sowie Bauteile dürfen nicht farblich abgesetzt werden.
Die farbliche Behandlung der Fassaden, der Anbauten, der Garagen, der Vorräume, der Fenster und Tore ist im Gestaltungsplan festgelegt.

§ 4
Fensteröffnungen und Türen

1. Fenster- und Türöffnungen dürfen an der straßenseitigen Fassade sowie an den Giebelseiten in ihren Abmessungen nicht verändert werden.
Neue Öffnungen dürfen nicht in die Fassade gebrochen werden. Soweit ursprünglich vorhandene Öffnungen geschlossen worden sind, ist eine Wiederherstellung des im Gestaltungsplan dokumentierten ursprünglichen Zustand zulässig.
2. Werden Fensterrahmen und -flügel, Türrahmen und Türen erneuert, müssen sie im Material und in der Gestaltung der ursprünglichen Ausführung entsprechen.
Ein- und zweiflügelige Fenster aus weißem Material ohne Sprossen mit einfacher oder Isolierverglasung sind nur an der rückwärtigen Seite des Gebäudes — einschließlich der Erweiterungsbauten — zulässig, wenn sie — in Gestaltung und Abmessungen gleich — an der rückwertigen Fassade des Gebäudes bzw. der Gebäudeseite einheitlich angebracht werden.
3. Der Einbau von Rolläden ist dann erlaubt, wenn die Rolladenkästen das Format der Fenster nicht verändert. Rolladenkästen dürfen nicht außen angebracht werden.

§ 5
Dachausbildung

1. Die Veränderung der Dachform, insbesondere durch Erweiterung der Dachausbauten über das ursprüngliche Maß hinaus, Dachflächenfenster und Einschnitte sind unzulässig.
2. Dacheindeckungen sind grundsätzlich an allen Gebäuden — einschließlich der Nebengebäude und Garagen — mit unglasierten, nicht engobierten Tonziegeln in hellen Rottönen auszuführen. Der jeweils vorhandene Pfannentyp — Hohlziegel bzw. Falzziegel — ist zu verwenden.

§ 6
Garagen

Reihengaragen sind mit einem Satteldach in einer Neigung von 30° zu versehen.

§ 7
Einfriedigungen

Im Vorgartenbereich dürfen die Grundstücke seitlich sowie zur Straße hin nur durch Hainbuchenhecken (auch mit dahinterstehenden Maschendrahtzäunen) bis zu einer Höhe von 0,70 m eingefriedigt werden. Die seitlichen Grundstücksgrenzen hinter dem Gebäude dürfen — auch im Hofbereich — nur durch Maschendrahtzäune und/oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m eingefriedigt werden.

§ 8
Freiflächen

Vorgärten dürfen als Lagerplätze, Arbeitsflächen oder PKW -Abstellplätze genutzt werden. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

§ 9
Werbeanlagen

Das Anbringen und Aufstellen von Werbe- und Plakattafeln jeder Größe ist unzulässig.

§ 10
Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach dem § 103 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" in Kraft.
Anlage zur Satzung
Der Geltungsbereich der Satzung erfaßt folgende Grundstücke: Gemarkung Lippstadt, Flur 47 Flurstücke 506, 507, 509 — 529, 531 — 543, 545 — 547, 549, 633 — 654, 656 — 666.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Soest am 3. 4. 1984 erteilt (AZ: 63 — 510 — 146/83).
Der Gestaltungsplan (§ 1 Abs. 3), der Bestandteil der Satzung ist, liegt gemäß § 3 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 7. 4. 1981 (GV NW S. 224) vom Tage dieser Bekanntmachung ab in der Stadtverwaltung, Klusator 31, Planungs- und Vermessungsamt, Zimmer 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung an nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 10. Mai 1984

gez. Dr. Christ
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Tageszeitung "Der Patriot" am 24.5.1984
Der unter § 1 Abs. 3 genannte Gestaltungsplan kann im Planungs- und Vermessungsamt eingesehen werden.

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. IS. 833) entspricht.

Lippstadt, den 17.10.1984 — L.S. — Der Stadtdirektor Im Auftrage

gez. Dr. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent — Planungs- u. Vermessungsamt

gez. Rieber — gez. Dr. Hagemann
Technischer Beigeordneter — Städt. Vermessungsdirektor

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 17.10.1984 — L.S. — Der Stadtdirektor Im Auftrage

gez. Dr. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 16.02.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist am 14.04.1983 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt-gemacht worden.

Lippstadt, den 17.10.1984 — Der Stadtdirektor

gez. i.V. Rieber

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 21.04.1983 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 14.04.1983 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 17.10.1984 — Der Stadtdirektor

gez. i.V. Rieber

AUSLEGUNGSBESCHLUß

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 27.08.1984 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 17.10.1984 — Der Stadtdirektor

gez. i.V. Rieber

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 09.08.1984 hat in der Zeit vom 18.10.1984 bis 19.11.1984 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 10.10.1984 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 29.04.1984 — Der Stadtdirektor

gez. i.V. Rieber

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594),

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und

in der Sitzung am 29.04.1985 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 30.04.1985

gez. Klocke, Bürgermeister — gez. Dittmann, Ratsmitglied — gez. Schuhl, Schriftführer

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 15.10.1985 AZ.: 35.2.1 - 2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 15.10.1985 — L.S. — Der Regierungspräsident Im Auftrag

gez. Boehmer

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 28.04.1986 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW in Kraft.

Lippstadt, den 28.04.1986

gez. Klocke
Bürgermeister

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2).
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 17.10.1984 — L.S. — Der Stadtdirektor Im Auftrage

gez. Dr. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

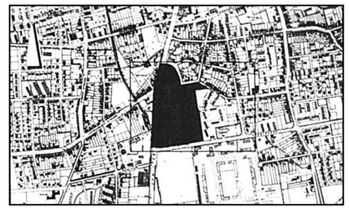

BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 47 und 50

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.:1: 10 000

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 105
EBERTSTRASSE / ERWITTER STRASSE

TITELBLATT	PLAN - NUMMER	BLATT
	01. 105 - 0	1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 BLÄTTERN

2.84 Ma.